

# Klienteninformation

Die neuen Fristen im Gewährleistungsrecht  
ab 01.01.2022 in Kraft

Bekanntlich tritt für alle Verträge, die nach dem 31. Dezember 2021 geschlossen werden am 01.01.2022 das neue Gewährleistungsrecht in Kraft.

Die relevanten Umsetzungsbestimmungen der europäischen „Digitale-Inhalte-Richtlinie“ und „Warenkauf-Richtlinie“ zur Stärkung des Verbraucherschutzes sowie der Berücksichtigung zunehmender Digitalisierung und technologischen Fortschrittes finden sich in Österreich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch („ABGB“), Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) und dem neuen Verbrauchergewährleistungsgesetz („VGG“).

Künftig ist im Gewährleistungsrecht zwischen der Anwendung der unterschiedlichen Gewährleistungsregelungen des ABGB und VGG zu unterscheiden. Das VGG gilt nur für im B2C-Bereich abgeschlossene Warenkauf- und Werklieferungsverträge sowie Verträge über die Bereitstellung digitaler Leistungen. Für sonstige Verträge, wie Werkverträge oder Verträge über unbewegliche Sachen oder generell für B2B-Verträge sind die Gewährleistungsnormen des ABGB anzuwenden.

Auch wenn es grundsätzlich beim bekannten Konzept des Gewährleistungsrechts, etwa beim abgestuften System der Gewährleistungsbehelfe bleibt, ergeben sich in zahlreichen Detailfragen markante

Neuerungen. Dies betrifft etwa die Beweislastumkehr, die Möglichkeit der formfreien Geltendmachung der Gewährleistungsbehelfe oder die Aktualisierungspflicht des Unternehmers bei Waren mit digitalen Elementen und bei digitalen Leistungen. Im B2C-Bereich ist etwa die Garantieerklärung mit bestimmtem Inhalt dem Verbraucher bereits bei Übergabe der Ware auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

In der Folge liegt der Fokus auf den Fristen des neuen Gewährleistungsrecht.

### **Vermutungsfrist für die Mangelhaftigkeit**

Nach § 924 ABGB wird bei Auftreten eines Mangels innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe vermutet, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Der Übernehmer muss danach nur beweisen, dass die Leistung mangelhaft ist, jedoch nicht, dass der Mangel auch bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Im Anwendungsbereich des ABGB bleibt diese Frist unverändert aufrecht.

Im Anwendungsbereich des VGG wird die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels bei einem Warenkauf und bei der Bereitstellung digitaler Leistungen getrennt geregelt. Die Bestimmungen folgen jedoch einer gemeinsamen Systematik und entsprechen einander im Wesentlichen.

Die Vermutungsfrist entspricht für Mängel, die an Waren hervorkommen, inhaltlich dem § 924 ABGB. Die Dauer der Beweislastumkehr wird jedoch auf ein Jahr ausgedehnt.

Wenn eine digitale Leistung nach dem Vertrag einmal oder mehrmals einzeln bereitstellen ist und innerhalb eines Jahres nach Bereitstellung ein Mangel hervorkommt, wird ebenso vermutet, dass er bereits bei Bereitstellung vorgelegen ist.

Bei fortlaufenden digitalen Leistungen trifft den Unternehmer die Beweislast für die Vertragsmäßigkeit während des gesamten Bereitstellungszeitraums: In diesen Fällen trifft den Unternehmer bei Hervorkommen des Mangels innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfrist die Beweislast dafür, dass die digitale Leistung während dieses Zeitraums dem Vertrag entsprochen hat.

Liegt ein Vertrag über die Bereitstellung digitaler Leistungen vor, ist die Vermutungsregel dann nicht anzuwenden, wenn der Unternehmer beweist, dass die digitale Umgebung des Verbrauchers den technischen Anforderungen der digitalen Leistung nicht entspricht, und wenn er den Verbraucher vor Vertragsabschluss klar und verständlich über diese Anforderungen informiert hat. Den Verbraucher trifft zur Prüfung dieser Frage eine Mitwirkungspflicht.

## **Gewährleistungs- und Verjährungsfrist**

Zu unterscheiden sind Gewährleistungsfrist und Verjährungsfrist. Die Gewährleistungsfrist ist eine Haftungsfrist, also der Zeitraum, in dem ein Mangel hervorkommen muss, um die gewährleistungsrechtliche Haftung des Übergebers auszulösen; die Verjährungsfrist ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Übernehmer seine Rechte aus der Gewährleistung geltend machen kann.

### **Gewährleistungsfristen**

Die allgemeinen bekannten Gewährleistungsfristen bleiben unverändert. Diese betragen für bewegliche Sachen zwei Jahre, für unbewegliche Sachen drei Jahre.

Wie die Beweislast ist auch die Gewährleistungsfrist für das Vorliegen eines Mangels und die Bereitstellung digitaler Leistungen im VGG getrennt geregelt; die Regelungen entsprechen sich jedoch im Wesentlichen inhaltlich.

Für die fortlaufende Bereitstellung einer Ware mit digitalen Elementen oder der Bereitstellung einer digitalen Leistung über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum leistet der Unternehmer Gewähr für jeden Mangel, der während der Dauer der Bereitstellungspflicht auftritt oder hervorkommt.

Erstreckt sich die vertragliche Bereitstellungspflicht über einen kürzeren Zeitraum als zwei Jahre ab Übergabe der Ware, so hat der Unternehmer dennoch für jeden Mangel, der innerhalb von zwei Jahren ab Übergabe auftritt oder hervorkommt, Gewähr zu leisten, auch wenn zum Zeitpunkt des Auftretens oder Hervorkommens die Bereitstellungspflicht bereits geendet hat.

Bei gebrauchten Waren kann die Gewährleistungsfrist vertraglich auf ein Jahr verkürzt werden, sofern dies im Einzelnen ausgehandelt wird. Bei Kraftfahrzeugen ist eine solche Verkürzung nur dann wirksam, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

### **Neue Verjährungsfrist**

Neu ist, dass nach Ablauf der Gewährleistungsfrist eine zusätzliche Verjährungsfrist von drei Monaten vorgesehen ist, innerhalb der der Mangel geltend gemacht werden muss. Diese Verjährungsfrist gilt sowohl im Anwendungsbereich des ABGB als auch VGG.

Im Falle eines Warenkaufs tritt die Verjährung daher nach zwei Jahre und drei Monate nach Übergabe der Ware ein.

Im Fall der fortlaufenden Bereitstellung digitaler Leistungen tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums ein. Dem VGG zufolge kann die Gewährleistungsfrist für Mängel der digitalen Leistung auch mehr als zwei Jahre betragen, wenn eine mehr als zweijährige Dauer der Bereitstellungspflicht besteht. In diesem Fall verlängert sich die Gewährleistungsfrist entsprechend dem Bereitstellungszeitraum.

Bei Rechtsmängeln wird die zeitliche Begrenzung von Gewährleistungsrechten dagegen nur durch eine Verjährungsfrist (und nicht durch eine Kombination von Gewährleistungs- und Verjährungsfrist) hergestellt und zwar durch eine grundsätzlich zweijährige Verjährungsfrist, die mit Kenntniserlangung Rechtsmangel zu laufen beginnt.

### **Sie haben Fragen?**

Unser Expertenteam steht für Detailfragen jederzeit gerne zur Verfügung.